



SATZUNG

der

LANDESSENIOREN-

VERTRETUNG NRW e. V.

in der Fassung vom 11. Mai 2023

Präambel

Die demographische Entwicklung zeigt, dass die Zahl der älteren Menschen weiter steigen wird. Damit sind Veränderungen in der Gesellschaft zu erwarten. Um dieser Herausforderung zu begegnen, ist ein intensiver Informationsaustausch erforderlich. Die Landesseniorenvertretung NRW e. V. dient dazu als Plattform und ist überregional das Sprachrohr der älteren Generation.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e. V. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Landesseniorenvertretung NRW e. V. ist der landesweite Zusammenschluss der kommunalen Seniorenvertretungen in Nordrhein-Westfalen.

Der Verein bezweckt die Förderung der Altenhilfe entsprechend § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung. Zur Erfüllung dieses Zwecks hat der Verein folgende Aufgaben:

- die Interessenvertretung der älteren Generation in allen politischen Belangen
- die Verbesserung der Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene
- die Solidarität zwischen der älteren und jüngeren Generation und dazu Aktivitäten der Zusammenarbeit zwischen den Generationen zu fördern und zu entwickeln
- die Förderung der aktiven Teilnahme der älteren Generation am gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben
- die Mitarbeit als Interessenvertretung in den relevanten landespolitischen Gremien
- die Mitarbeit an der Erstellung eines Landesförderplanes NRW sowie an der Umsetzung und Weiterentwicklung von Gesetzen und Verordnungen auf Landes- und Bundesebene
- die Förderung von Initiativen und Aktivitäten
- die Organisation von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die kommunalen Seniorenvertretungen

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral und vertritt die Interessen der älteren Generation gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik und Verwaltung sowie Verbänden und Organisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung (Förderung der Altenhilfe). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied wird auf Antrag die kommunale Seniorenvertretung. Andere Bezeichnungen könnten z. B. lauten: Seniorenvertretung (SV), Seniorenbeirat (SB), Seniorenrat (SR). Dabei kann es in jeder Kommune nur eine anerkannte Seniorenvertretung geben. Mitglied kann auch eine Kreissenorenvertretung werden, wenn sie ein Zusammenschluss der örtlichen Seniorenvertretungen in dem Kreis ist. Der Antrag auf Aufnahme ist in Schrift- oder Textform (mit Satzung und Geschäftsordnung, soweit vorhanden) an den Vorstand der LSV NRW e. V. postalisch oder per E-Mail (info@lsv-nrw.de) zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
2. Kommunale Seniorenvertretungen, die eine Mitgliedschaft gemäß Nr. 1 nicht erlangen, können auf ihren Antrag als korrespondierende Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten, wie die Mitglieder gemäß Nr. 1, ausgenommen ist das Stimmrecht für die Mitgliederversammlungen.
3. Beratende Mitglieder:
Ehrenamtliche Seniorenbeauftragte können – für die Dauer ihrer Amtszeit – als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden, soweit in der Kommune keine anerkannte Seniorenvertretung existiert.
4. Ehrenmitglieder:
Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Arbeit für ältere Menschen und/oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Beendigung der Mitgliedschaft:
Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei einer kommunalen Seniorenvertretung durch Auflösung
 - b) durch Austritt, der dem Vorstand in Schrift- oder Textform postalisch oder per E-Mail (info@lsv-nrw.de) mitzuteilen ist
 - c) durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten MitgliederMit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet im ersten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vorher in Schrift- oder Textform einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand in Schrift- oder Textform postalisch oder per E-Mail (info@lsv-nrw.de) eingereicht werden. Der Vorstand gibt mit der Einladung einen Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen bekannt.
2. Jedes ordentliche Mitglied und die Vorstandsmitglieder haben je eine Stimme. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 40 % der ordentlichen Mitglieder zugegen sind. Die Durchführung der Mitgliederversammlung bestimmt die Geschäftsordnung. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, dass von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und den Vereinsmitgliedern zuzustellen ist.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes bzw. Nachwahlen hierzu
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören
 - e) die Beschlüsse zur Satzung
 - f) die Entscheidung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Außerordentliche Mitgliederversammlung
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dieses in Schrift- oder Textform mit Begründung beantragen. Der Vorstand kann ebenso beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus zehn Mitgliedern.
 - Der geschäftsführende Vorstand, der ins Vereinsregister eingetragen wird. Dieser besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - Dem erweiterten Vorstand, dieser besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie zusätzlich:
 - dem/der Schriftführer/in
 - sechs Beisitzern, vorrangig für die Betreuung der Regierungsbezirke und für die Gremienarbeit

2. Der gesamte Vorstand wird auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.
 - Die Wahl der/des Vorsitzenden, die Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Wahl der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters hat vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder in gesonderten und geheimen Wahlgängen zu erfolgen.
 - Die turnusmäßige Wiederwahl der/des Vorsitzenden kann nur einmal erfolgen.
 - Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so kann eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
 - Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Gesamtvorstand kann auf Vorschlag der/des Vorsitzenden für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder die Berufung kooptierter, nicht stimmberechtigter, Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschließen.
4. Wählbar zum Vorstand sind nur Personen, die einer kommunalen Seniorenvertretung angehören, die ordentliches Mitglied des Vereins ist.
5. Der Gesamtvorstand wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreter/in einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, wobei mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder zustimmen müssen.
6. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von der/dem Vorsitzenden und dem/ der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes üben ihre Tätigkeit unter Hinweis auf § 9 Abs. 2 ehrenamtlich aus.
8. Die Aufgaben des Vorstands sind:
 - a) die Geschäftsführung des Vereins
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes
 - d) die Vertretung des Vereins nach außen
 - e) die Mitwirkung in anderen Organisationen

§ 8 Vereinsfinanzierung

1. Der Verein finanziert sich durch:
 - a) die Förderung durch die Landesregierung NRW
 - b) andere öffentliche Mittel
2. Mitgliederbeiträge werden nicht erhoben.

§ 9 Verwendung von Vereinsmitteln

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Für Aufgaben, die Vorstandsmitglieder im Interesse des Vereins wahrnehmen, kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtspauschale) gewährt werden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung ist vollzogen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Land NRW für gemeinnützige Zwecke der Altenarbeit zu.
2. Die/der Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in sind gemeinsam bei der Liquidation vertretungsberechtigt.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am
11. Mai 2023 in Kevelaer beschlossen und tritt,
vorbehaltlich der Eintragung in das Vereinsregister,
mit sofortiger Wirkung in Kraft.